

# Grundschule Kuddewörde

Möllner Straße 3  
22958 Kuddewörde  
Grundschule.Kuddewoerde@schule.landsh.de  
Telefon 04154-2626  
www.grundschule-kuddewoerde.de  
ogs-Grundschule.Kuddewoerde@schule.landsh.de  
Telefon 04154-842419



Kuddewörde, 17.11.2022

## Hygienekonzept der Grundschule Kuddewörde

**gemäß den Hygieneregeln des Bildungsministeriums für die Schulen mit dem Titel „Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen im Rahmen des Schulbetriebs unter dem Aspekt des Schutzes vor Ansteckung durch das SARS-CoV-2“ (23. Juni 2020)**

Schulen sind Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und gem. § 36 IfSG verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festzulegen.

Seit März 2020 gehört gem. § 6 Abs.1 Nr. f) die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) zu den meldepflichtigen Krankheiten.

Daher gelten in Schulen besondere Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen. Die Einhaltung dieser Maßnahmen hat vor allen schulischen und unterrichtlichen Aktivitäten Vorrang. Nichtsdestotrotz wird Unterricht ab dem 10.08.2020 grundsätzlich wieder regulär nach der Stundentafel stattfinden, sodass alle Fächer unterrichtet und bewertet werden.

Lehrkräfte sollen darauf hinwirken, dass die Schülerinnen und Schüler die Maßnahmen umsetzen. Zugleich werden Themen wie Hygiene, Infektionsrisiken und die Reflektion des derzeitigen Infektionsgeschehens zum Gegenstand des Unterrichts gemacht.

### **1 Aufgehoben: Quarantäneregelung, Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung (MNB), Kohortenprinzip, Schnupfenplan und Testpflicht**

Die Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht mehr. Ebenso sind auch das Kohortenprinzip sowie die Testpflicht in der Schule aufgehoben.

Es besteht weiterhin die Möglichkeit, sich freiwillig zuhause zu testen.

Es empfiehlt sich besonders, dann zu testen, wenn ein Anlass besteht, etwa durch Risikokontakte oder Krankheitssymptome.

## 2 Voraussetzungen für einen Schulbesuch, Umgang mit symptomatischen Personen

Richtiges Verhalten beim Auftreten von Krankheitssymptomen:

Grundsätzlich gilt: Kinder, die akut erkrankt sind, gehören nicht in die Schule. Es ist eine Entscheidung der Eltern, ob und wann sie ihre Kinder bei einer Ärztin oder einem Arzt vorstellen. Ebenso ist es Entscheidung der behandelnden Ärzte und Ärztinnen, ob und ggf. welche Diagnostik sie veranlassen.

Kinder, die während der Unterrichtszeit Symptome einer Covid-19-Erkrankung zeigen, sind umgehend von der Gruppe zu trennen und von den Eltern abzuholen.

## 3 Vorgehen beim Bekanntwerden einer Corona-Infektion

Bei Vorliegen des Verdachts auf eine Erkrankung bzw. beim Auftreten der Erkrankung (Infektion mit dem Coronavirus) werden die Sorgeberechtigten der/des Erkrankten gebeten, dies der Schulleitung unverzüglich mitzuteilen. Nur so kann der Pandemieverlauf frühzeitig abgeschätzt und ggf. Maßnahmen auf den Weg gebracht werden, um alle an der Schule beteiligten Personen optimal zu schützen.

Für die selbst von der Infektion betroffenen Personen gilt das aktuelle Verfahren hinsichtlich der Absonderung:

- **Wer an Covid-19 erkrankt** ist, also so **Krankheitssymptome** aufweist, **bleibt weiterhin bitte zu Hause**. Das gilt ebenso für Grippe und andere ansteckende Krankheiten, damit Ansteckungen in der Schule reduziert bzw. vermieden werden können.
- Wer mit **COVID-19 infiziert** ist, muss außerhalb der eigenen Wohnung in **Innenräumen** eine **Mund-Nasen-Bedeckung** tragen.
- Wer mit **COVID-19 infiziert** ist, soll außerdem auch im Freien, wie z. B. auf dem **Schulhof** eine **Mund-Nasen-Bedeckung** tragen, **wenn kein Mindestabstand von 1,5 m** zu anderen Personen eingehalten werden kann.
- Wer **keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen** kann, weil z.B. ein entsprechendes Befreiungsattest vorliegt, darf im Falle einer **Infektion nicht am Unterricht** teilnehmen.
- Unverändert kann jede Person weiterhin frei entscheiden, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Eine Befreiung vom Unterricht auf Grund eines erhöhten Risikos innerhalb einer häuslichen Gemeinschaft ist von den neuen Regelungen unberührt.

## 4 Unterricht

- Jeder Unterrichtstag beginnt mit der Feststellung der Anwesenheit. Fehlende Schüler und Schülerinnen werden im Klassenbuch notiert.
- Eine Quer- bzw. Stoßlüftung mit vollständig geöffneten Fenstern findet alle 20 Minuten sowie vor jeder Schulstunde statt. Das Lüften kann durch gleichzeitiges Öffnen der Klassenraumtür noch intensiviert werden. Die Dauer des Lüftens sollte je nach Außentemperatur 3-5 Minuten betragen.
- Um einen Indikator für weiteres Lüften zu haben, werden sog. Lüftungsampeln eingesetzt, welche mit unseren Raumlüfteranlagen verbunden sind.

## 5 Weitere Maßnahmen im Überblick

- Regelmäßige Händehygiene: z.B. Händewaschen (mit Seife 20-30 Sekunden) vor jeder Mahlzeit sowie nach jedem Toilettengang. (Desinfektionsmittel dürfen nur unter Aufsicht benutzt werden)
- Weitere Hygieneregeln: Husten, Niesen in die Armbeuge, mit den Händen nicht das Gesicht – insbesondere die Schleimhäute berühren - d.h. nicht an Mund, Augen oder Nase fassen
- Kein Austausch von Lebensmitteln

## 6 Pausen

Die Lehrkräfte führen eine aktive Pausenaufsicht. Die Kinder werden beim Spielen immer wieder an den nötigen Sicherheitsabstand (Vermeidung von Körperkontakt, kein Raufen) erinnert.

## 7 Hygieneausstattung der Schule

Jeder Klassenraum verfügt über ein Waschbecken mit Seife, Desinfektionsmittel sowie einen Papierhandtuchspender. Zusätzlich hängen Hinweisschilder der BzGA zum Infektionsschutz aus, die über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Händehygiene und Husten- und Niesetikette informieren. Gleiches gilt für die Sanitäreanlagen.

## 8 Reinigung

Alle Räumlichkeiten einschließlich der Sanitäreanlagen werden täglich mit Reinigungsmitteln eingehend professionell gereinigt.

## 9 Schulveranstaltungen

Alle Schulveranstaltungen werden unter Beachtung der Maßgaben der jeweils gültigen Allgemeinverfügung des Landes organisiert.

## 10 Umgang mit Personen, die einer Risikogruppe angehören

Für die **Lehrkräfte**, die zur Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gehören, gilt der aktuelle Erlass des Landes für alle Landesbediensteten ("Personelle und organisatorische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des neuen Coronavirus SARS-CoV-2" vom 28.05.2020). Zur Entbindung von schulischer Präsenz sind eine ärztliche Bescheinigung und eine betriebsmedizinische Begutachtung notwendig.

Eine Teilnahme am Präsenzbetrieb ist für die **Schüler und Schülerinnen** wichtig. Weiterhin kommt aber eine Beurlaubung von Schülern und Schülerinnen in Betracht, die entweder selbst ein klar erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf im Falle einer Erkrankung an COVID-19 haben oder bei denen dies bei ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen der Fall ist. Es gilt weiterhin der Erlass zum Umgang mit vulnerablen Schülern und Schülerinnen.

Um beurteilen zu können, ob eine Risiko und damit ein wichtiger Grund für eine Beurlaubung überhaupt vorliegt, ist dem Antrag eine ärztliche Bescheinigung darüber beizulegen, dass bei dem betroffenen Kind bzw. einer oder einem mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen – auch bei Einbeziehung ggf. relevanter Faktoren wie des Impfstatus – ein klar erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf vorliegt. In begründeten Fällen kann

anstelle der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung die Vorlage einer schulärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

Ob und in welchem Umfang eine Befreiung durch die Schulleitung genehmigt werden kann, muss im Einzelfall entschieden werden. Die Bewilligung kann jeweils längstens für einen Monat erfolgen. Wird eine längere Beurlaubung angestrebt, muss rechtzeitig vor Ablauf des Genehmigungszeitraums ein neuer Antrag gestellt werden, über den die Schulleitung dann wiederum unter Berücksichtigung der aktuellen Situation entscheidet.

Die beurlaubten Kinder arbeiten – nach Absprache mit der Schulleitung/Klassen- und Fachlehrkräften – im Homeschooling.